

2.1.2 Gliederung der Vermögenssteuer

Steuerpflichtig ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen zum Zeitpunkt 31.12. des jeweiligen Jahres. Ehegatten werden gemeinsam besteuert, inklusive der Vermögensverhältnisse ihrer minderjährigen Kinder. Ausländische Grundstücke sind anzugeben. Es gilt ein Vermögensfreibetrag von CHF 70'000 für einzeln Steuerpflichtige sowie CHF 140'00 für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare. Die folgende Tabelle erläutert die verschiedenen Arten von Vermögen welche steuerpflichtig sind.¹¹ Die jeweiligen Ziffern entsprechen denjenigen auf den Steuerformularen. Unter dem Titel „Bemerkungen und Praxisanwendungen“ sind Erläuterungen angegeben sowie praxisbezogene Hinweise und Eigenheiten der Steuerarten und deren Behandlung.

Ziffer	Steuerart	Bemerkungen und Praxisanwendungen
1.1	Grundeigentum in FL	Diese Position wird im Katasterverzeichnis der Gemeinden geführt. Die Bauten werden geschätzt und abgeschrieben. Die Grundstückspreise entsprechen historischen Werten, welche keine Anpassung mehr fanden. Der Quadratmeterpreis eines Grundstückes in der Wohnzone liegt bei circa CHF 1.00.
1.2	Grundeigentum im Ausland	Im Regelfall ein Steuerwert festgelegt durch eine ausländischen Behörde. Der Steuerwert von österreichischen Liegenschaften wird in der Praxis vervierfacht.
2.1	Aktiven in inländischen Betriebsstätten	Sie ergibt sich aus den Bilanzen der Steuerpflichtigen. Steuerpflichtige mit eigenem Gewerbe sind verpflichtet eine Bilanz der Erklärung beizugeben.
2.2	Vermögen an inländischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	Es gelten die gleichen Bestimmungen wie unter 2.1. Spielt in der Praxis kaum eine Rolle.
2.3	Vermögen im landwirtschaftlichen Betrieb	Auf einem separaten Einlageblatt Nr.51 werden Vermögen im landwirtschaftlichen Betrieb dekla-

¹¹ Vgl. FL-Steuerverwaltung interne Wegleitung, Abschnitt steuerpflichtiges Vermögen (2007), S. 1-25